

Celle, 13.03.2023

Antrag zur Anwendung des § 6 EEG bei der Errichtung von Windenergie- und Freiflächenanlagen

Die SPD-Ratsfraktion beantragt, dass bei der Errichtung von Windenergie- und Freiflächenanlagen (Windkraft- und Flächenphotovoltaikanlagen) der § 6 EEG (hier: Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau) zur Anwendung kommt. Jede erzeugte Kilowattstunde soll für die Stadt Celle Einnahmen bewirken.

Begründung:

Für den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien sind durch die Bundesregierung ambitionierte Ziele festgelegt worden. Das bezieht sich insbesondere auf Windkraft- und Flächenphotovoltaikanlagen. Für die Genehmigung solcher Anlagen sind die Kommunen zuständig. Die kommunale Beteiligung an Erneuerbare-Energien-Anlagen spielt für die Akzeptanz der Anlagen vor Ort eine zentrale Rolle. Bei den Beiträgen handelt es sich um einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung seitens der Gemeinden. Diese Zahlungen können dafür sorgen, dass die Anlagen vor Ort Akzeptanz finden und damit auch das Risiko der gerichtlichen Anfechtung reduziert wird. Des Weiteren können dadurch Einnahmeausfälle, wie z. B. durch die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge, kompensiert werden.

Für den Landkreis Celle sind die Flächengrößen für Windkraft- und Flächenphotovoltaikanlagen inzwischen festgelegt worden. Allein für die Flächenanlagen sind im Stadtgebiet 83 ha vorgesehen. Hier eröffnen sich möglicherweise erhebliche Einnahmequellen. Mit den Betreibern der Anlagen sind entsprechende Vereinbarungen zu schließen. Das scheint auch für Bestandsanlagen möglich zu sein.

Finanzmittel der Stadt sind nach einer ersten Einschätzung dafür nicht erforderlich.



Patrick Brammer
Fraktionsvorsitzender



Jürgen Rentsch
Mitglied im Ausschuss für Klima,
Umwelt, Verkehr und technische
Dienste

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)

§ 6 Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau

(1) Anlagenbetreiber sollen Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell beteiligen. Zu diesem Zweck dürfen folgende Anlagenbetreiber den Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten:

1.

Betreiber von Windenergieanlagen an Land nach Maßgabe von Absatz 2 und

2.

Betreiber von Freiflächenanlagen nach Maßgabe von Absatz 3.

(2) Bei Windenergieanlagen an Land dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 angeboten werden, wenn die Anlage eine installierte Leistung von mehr als 1 000 Kilowatt hat. Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet. Befinden sich in diesem Umkreis Gebiete, die keiner Gemeinde zugehörig sind (gemeindefreie Gebiete), gilt für diese Gebiete der nach Landesrecht jeweils zuständige Landkreis als betroffen. Sind mehrere Gemeinden oder Landkreise betroffen, müssen die Anlagenbetreiber, wenn sie sich für Zahlungen nach Absatz 1 entscheiden, allen betroffenen Gemeinden oder Landkreisen eine Zahlung anbieten. Im Fall des Satzes 4 ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde oder Landkreis anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets oder des jeweiligen gemeindefreien Gebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet aufzuteilen, so dass insgesamt höchstens der Betrag nach Satz 1 angeboten wird. Lehnen eine oder mehrere Gemeinden oder Landkreise eine Zahlung ab, kann der auf die ablehnenden Gemeinden oder Landkreise entfallende Betrag auf die Gemeinden oder Landkreise verteilt werden, die einer Zahlung zugestimmt haben. Im Fall des Satzes 6 erfolgt die Aufteilung des Betrags auf die Gemeinden oder Landkreise, die einer Zahlung zugestimmt haben, anhand des Verhältnisses der Anteile der Gemeindegebiete oder gemeindefreien Gebiete an der Gesamtfläche des Umkreises im Bundesgebiet zueinander.

(3) Bei Freiflächenanlagen dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden. Als betroffen gelten Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlagen befinden. Befinden sich die Freiflächenanlagen auf gemeindefreien Gebieten, gilt für diese Gebiete der nach Landesrecht jeweils zuständige Landkreis als betroffen. Im Übrigen ist Absatz 2 Satz 4 bis 7 entsprechend anzuwenden.